

Gebührensatzung für das Erasmus-Mundus Postgraduate Programme in Law and Economics an der Universität Hamburg

Vom 7. Juli 2005

Der Hochschulrat hat am 11. August 2005 die am 7. Juli 2005 vom Präsidium der Universität Hamburg auf Grund des § 79 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 253) in Verbindung mit § 6 Absatz 5 HmbHG nach Stellungnahme des Akademischen Senats (§ 85 Absatz 1 Nummer 12 HmbHG) beschlossene Gebührensatzung der Universität Hamburg für den postgradualen Studiengang „Law and Economics“ gemäß § 84 Absatz 1 Nummer 7 HmbHG genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Universität Hamburg erhebt von allen Studierenden aus EU-Mitgliedstaaten¹⁾, EWR-EFTA-Staaten²⁾ und Kandidatenstaaten³⁾, die von dem Auswahlkomitee des Erasmus-Mundus Postgraduate Programms für Law and Economics der Universität Hamburg für die Teilnahme an diesem Programm vorgeschlagen und vom Selection Committee des Erasmus-Mundus-Konsortiums bestätigt werden, eine Studiengebühr. Die Gebühr berechtigt zur Teilnahme an dem einjährigen Erasmus-Mundus-Master-Studium für Law and Economics in Hamburg und an den anderen Partneruniversitäten des Erasmus-Mundus-Konsortiums. Von den anderen Mitgliedern des Erasmus-Mundus-Konsortiums werden von Studierenden, die in Hamburg nach dieser Vorschrift Studiengebühren gezahlt haben, keine weiteren Gebühren erhoben.

(2) Studierende aus Drittstaaten⁴⁾ unterfallen nicht dieser Gebührensatzung, sondern der einschlägigen Gebührensatzung der Universität Rotterdam als der für die Bewerbungen dieser Studierenden zuständigen Stelle.

(3) Die Studiengebühr für das Erasmus-Mundus Postgraduate Programm deckt auch alle sonstigen

Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Hochschule ab, insbesondere Studentenwerksbeiträge, Immatrikulationsgebühren und sonstige Verwaltungsgebühren sowie den Beitrag zum Student Activity Fund.

§ 2

Höhe der Gebühr

Die Gebühr für die Teilnahme am Erasmus-Mundus Postgraduate Programme in Law and Economics beträgt 4500,- Euro für das gesamte Studienjahr.

§ 3

Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr wird mit der Zulassung zum Erasmus-Mundus Programm auf der Grundlage eines Bescheids fällig. Sie ist bis spätestens vier Wochen vor Beginn des ersten Trimesters zu entrichten.

(2) Für die Stundung gilt das Gebührengesetz der Freien und Hansestadt Hamburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Rückzahlungsansprüche

Bei Nichtaufnahme des Studiums bzw. Abbruch innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums werden 75 % der Studiengebühr erstattet. In Härtefällen kann die volle Gebühr erstattet werden; hierüber entscheidet der Direktor bzw. die Direktorin des Erasmus-Mundus-Programme in Law and Economics auf Antrag.

§ 5

In-Kraft-Treten

Die Gebührensatzung für das Erasmus-Mundus Postgraduate Programme in Law and Economics tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie findet für die Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2005/2006 ihr Studium aufnehmen.

Hamburg, den 7. Juli 2005

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 1680

- 1) Derzeit: Deutschland, Österreich, Belgien, Dänemark, Spanien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, UK, Schweden, Zypern, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Tschechische Republik, Slowakei, Slowenien.
- 2) Derzeit: Island, Liechtenstein, Norwegen.
- 3) Derzeit: Bulgarien, Rumänien, Türkei, Kroatien.
- 4) Gemäß der Definition in Artikel 2 Nummer 2 des Beschlusses Nummer 2317/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Dezember 2003 über ein Programm zur Verbesserung der Qualität der Hochschulbildung und Förderung des interkulturellen Verständnisses durch die Zusammenarbeit mit Drittstaaten (Erasmus Mundus) (2004–2008), ABl. EG

2003 Nummer L345/1 – Siehe Anlage I. Artikel 2 Nummer 2 des Beschlusses definiert den Begriff „Graduierter Studierender aus einem Drittstaat“ folgendermaßen: „ein Staatsangehöriger eines Drittstaats mit Ausnahme der EWR-EFTA-Staaten und der Kandidatenstaaten für den Beitritt zur Europäischen Union, der bereits einen ersten Hochschulabschluss erworben hat, seinen Wohnsitz nicht in einem der Mitgliedstaaten oder der Teilnehmerstaaten gemäß den Bestimmungen des Artikels 11 hat, seine Haupttätigkeit (Studium, Erwerbstätigkeit usw.) während der letzten fünf Jahre nicht länger als insgesamt zwölf Monate in einem der Mitgliedstaaten oder Teilnehmerstaaten ausgeübt hat und zur Einschreibung zu einem Erasmus-Mundus-Masterstudiengang im Sinne des Anhangs zugelassen oder dafür eingeschrieben ist“.